

16.06.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3347 vom 6. Mai 2009
der Abgeordneten Renate Hendricks SPD
Drucksache 14/9226

Sinn von Klassenfahrten – was tut die Landesregierung zur Sinnfindung von Klassenfahrten?

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 3347 mit Schreiben vom 12. Juni 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Justizministerin, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach dem Tod von drei volljährigen Schülern auf der Abschlussfahrt ihrer Berufsschule gibt es eine aufgekommene Diskussion um den Sinn und Unsinn von Klassen- und Studienfahrten. Es wäre jedoch falsch Klassen- und Studienfahrten zukünftig generell in Frage zu stellen, weil sie eine wichtige Funktion für die Erfüllung des schulischen Erziehungsauftrages darstellen. Sie wirken verbindend, integrativ, bildend und dienen der Persönlichkeitsbildung der Schüler und Schülerinnen.

In der Zwischenzeit wird jedoch kritisiert, dass sich bei Abschlussfahrten in verschiedenen Schularten eine Art Schultourismus entwickelt hat, der mit dem eigentlichen Bildungsauftrag nichts mehr zu tun hat. Vertreter der Eltern, der Lehrer und der Gewerkschaften haben nunmehr gemeinsam eine Überprüfung der Art und Weise, wie Klassenfahrten an deutschen Schulen in Zukunft gestaltet werden sollten gefordert. Die Kritik an den Klassenfahrten richtet sich vor allem auf die fernen Reiseziele sowie den steigenden Alkoholkonsum auf Klassenfahrten.

Bei der Kritik geht es nicht um die Abschaffung der Klassenfahrten, sondern um eine Neujustierung im Hinblick auf den pädagogischen Wert und der Lernmöglichkeiten die sich am au-

Datum des Originals: 12.06.2009/Ausgegeben: 19.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ßerschulischen Lernort, im Rahmen einer Klassenfahrt bieten sollten. Dabei können auch Fahrten ins Ausland möglich bleiben, wo sie mit konkreten Lernerfahrungen verbunden sind.

Klassenfahrten dienen neben der inhaltlichen Zielsetzung auch einer umfassenden pädagogischen Orientierung mit Blick auf das soziale Verhalten in der Gruppe und der Klasse sowie der Lernerfahrungen in der Organisation und Gestaltung des täglichen Zusammenlebens. Zudem sind Klassenfahrten für Kinder und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien oftmals die einzige Erfahrung des Verreisens.

1. Welche Probleme hat es im letzten Schuljahr bei Klassenfahrten in NRW in welchen Klassenstufen und Schulformen gegeben zu denen die Schulaufsicht hinzugezogen worden ist?

Im Zusammenhang mit Klassenfahrten ist die Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht von Schulen aller Schulformen insbesondere zu folgenden Fragestellungen erfolgt:

- Möglichkeiten des Ausschlusses von der Teilnahme an Klassenfahrten wegen fortgesetztem disziplinelosem Verhalten der Schülerin oder des Schülers in der Vergangenheit.
- Maßnahmen bei Verstößen gegen das Rauch- und Alkoholverbot bei Klassenfahrten.
- Haftungsfragen bei Schäden am Eigentum Dritter, die während der Klassenfahrt von Schülerinnen und Schülern verursacht worden sind.
- Kostentrags- und Aufsichtspflicht bei vorzeitiger Heimreise disziplinloser Schülerinnen und Schüler.
- Möglichkeiten zur Teilnahme an Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler mit gesundheitlichen Einschränkungen.
- Schulische Ordnungsmaßnahmen bei Pflichtverletzungen der Schülerinnen und Schüler gemäß § 53 Schulgesetz. Schwerpunkte bildeten dabei die Klassenstufen acht bis elf aller Schulformen.

2. Wie oft ist es in den letzten beiden Schuljahren zu gerichtlichen Auseinandersetzungen im Rahmen von disziplinarischen Problemen zu Klassenfahrten gekommen?

Nach Angabe der Bezirksregierungen ist es in sieben Fällen zu gerichtlichen Auseinandersetzungen gekommen. In einem dieser Fälle ist die Klage gegen eine Ordnungsmaßnahme seitens der Eltern zurück genommen worden.

3. Viele Lehrer und Lehrerinnen, aber auch Eltern, sind nach den jüngsten Vorfällen verunsichert. In welcher Weise beabsichtigt die Landesregierung den Schulen Hilfestellungen zu Klassenfahrten zu geben?

Die behauptete Verunsicherung hat bislang nicht zu irgendwelchen Nachfragen beim Ministerium für Schule und Weiterbildung geführt. Da nach den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien – WRL) die Eltern selbst im Rahmen der Klassenpflegschaft bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft über Ziel, Programm und Dauer einer Klassenfahrt auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des von der Schulkonferenz vorgegebenen

Rahmens entscheiden, beabsichtigt die Landesregierung über die Wanderrichtlinien hinaus keine weitergehenden Hilfestellungen zu Klassenfahrten.

4. Grundsätzlich besteht an den Schulen von NRW ein Alkoholverbot. Dennoch ist es auch in NRW durchaus üblich, dass auf Klassenfahrten Alkoholkonsum besteht. Lehrer und Lehrerinnen ist eine Durchsuchung der Zimmer, Koffer und Taschen von Jugendlichen nicht zuzumuten. Welche Regelungen sollen auf Klassenfahrten praktiziert werden?

Bei Klassenfahrten handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Nach § 54 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz ist auch auf Klassenfahrten der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Sofern die Schulkonferenz nach § 54 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 24 Schulgesetz für eine Klassenfahrt zum Beispiel im Hinblick auf die Altersstruktur der Klasse oder Jahrgangsstufe eine Ausnahme von diesem Verbot zulassen möchte, handelt es sich hierbei um eine eigenverantwortliche Entscheidung dieses Gremiums. Dabei hat die Schulkonferenz neben dem Schutz der Schülerinnen und Schüler auch die Vorbildwirkung zu berücksichtigen.

In den schulrechtlichen Vorschriften gibt es keine spezialgesetzliche Ermächtigung zur Durchsuchung der Taschen von Schülerinnen und Schülern. Es bleibt damit sowohl im Rahmen einer Klassenfahrt als auch im Rahmen des gewöhnlichen Schulunterrichts bei den allgemein geltenden Vorschriften. Dies bedeutet:

Durchsuchungen, die einer Beweissicherung für bereits begangene Straftaten dienen, obliegen den Strafverfolgungsbehörden. Durchsuchungen, die der Gefahrenabwehr dienen, obliegen den Polizei- und Ordnungsbehörden. Lehrer dürfen weder präventive noch repressive Durchsuchungen durchführen. Gefahrenabwehr ist nicht ihre originäre Aufgabe. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kommen sie vielmehr dem staatlichen Erziehungsauftrag nach. Ihnen steht zur Sicherung der Einhaltung des Alkoholverbots gemäß § 54 Absatz 5 Schulgesetz der Maßnahmenkatalog des § 53 Schulgesetz zur Verfügung. Dieser umfasst neben erzieherischen Maßnahmen auch Ordnungsmaßnahmen, das heißt solche, die eine Sanktion enthalten. Voraussetzung hierfür ist ein bereits vorliegendes Fehlverhalten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers.

5. Wie bewertet die Landesregierung den Vorwurf der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaften, die Schülergruppen seien zu groß, um mit den zur Verfügung stehenden Aufsichtspersonen ordnungsgemäß beaufsichtigt zu werden?

Nach Nr. 6.1 WRL haben sich Art und Umfang der Aufsicht nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten, wobei mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, zu berücksichtigen sind. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen, wobei außer Lehrerinnen und Lehrern auch andere geeignete Personen (z. B. Erziehungsberechtigte) als weitere Begleitung beauftragt werden können, denen auch einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden können.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft im Rahmen der nach Nr. 3.1 WRL erforderlichen Genehmigung der Klassenfahrt, ob eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung sichergestellt ist. Insofern geht die Landesregierung davon aus, dass eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler jeweils gewährleistet ist.